

Richtlinie für die Leitung einer Nachwuchsgruppe

vom 25. November 2019

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg strebt den Ausbau der Unterstützung von promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der wissenschaftlichen Karriereplanung an. Eine Maßnahme, die im Personalentwicklungskonzept 2019-2023 angekündigt und mit dieser Richtlinie umgesetzt wird, ist die Einführung der Leitung von Nachwuchsgruppen. Mit dieser Maßnahme werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Die Leiterin bzw. der Leiter einer Nachwuchsgruppe qualifiziert sich durch die Übernahme von Verantwortung für eine Nachwuchsgruppe weiter.
- Die Mitglieder der Nachwuchsgruppe erhalten eine Ergänzung in der Betreuung im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation.

Das Rektorat hat daher im Dienstgespräch vom 25. November 2019 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Eine Nachwuchsgruppe ist eine Gruppe von mindestens zwei Promovierenden, die in einem strukturierten Rahmen (etwa einem Promotionskolleg oder einem Forschungsprojekt) zu einem bestimmten Thema gemeinsam forschen.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Nachwuchsgruppe ist eine promovierte Wissenschaftlerin bzw. ein promovierter Wissenschaftler, die bzw. der im gleichen Themenbereich wie die Mitglieder der Nachwuchsgruppe forscht und die bzw. der die Mitglieder in deren Forschungsvorhaben unterstützt und begleitet.
- (3) Bei der Leitung einer Nachwuchsgruppe handelt es sich um einen gesonderten Status, nicht um eine Stellenkategorie. Mit der Ernennung zur Leiterin bzw. Leiter einer Nachwuchsgruppe und der damit einhergehenden Übernahme von Verantwortung gegenüber Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ist weder eine Höhergruppierung oder Zulage zum bestehenden Arbeitsvertrag noch eine dienstrechtliche Weisungsbefugnis oder Unterstellung verbunden.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler kann zu der Leiterin bzw. dem Leiter einer Nachwuchsgruppe gemäß § 1 ernannt werden, wenn diese bzw. dieser eine Promotion mit einem herausragenden Ergebnis abgeschlossen hat.

- (2) Zudem wird erwartet, dass die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler einschlägige Erfahrungen in Forschungsmethoden und hochrangige Veröffentlichungen vorweist.

§ 3 Ernennung

- (1) Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler beantragt den Status der Leiterin bzw. des Leiters einer Nachwuchsgruppe bei ihrem Fakultätsvorstand.
- (2) Das Rektorat ernennt die Wissenschaftlerin bzw. den Wissenschaftler auf Vorschlag der Fakultät.

§ 4 Aufgaben

- (1) Eine Leiterin bzw. ein Leiter einer Nachwuchsgruppe trägt Verantwortung für die Nachwuchsgruppe gemäß § 1 Abs. 2.
- (2) Die konkreten Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der Nachwuchsgruppe ergeben sich aus den Aufgaben, die aus der Mitwirkung in dem Forschungsprojekt bzw. dem Graduiertenkolleg erwachsen. Diese sind im Antrag an die Fakultät ausführlich darzulegen. Dabei sollen die Aufgaben auch von den Aufgaben der beteiligten Professorinnen und Professoren abgegrenzt werden.
- (3) Es wird erwartet, dass die Leiterin bzw. der Leiter der Nachwuchsgruppe Drittmittel einwirbt.
- (4) Falls die Leiterin bzw. der Leiter der Nachwuchsgruppe noch keine selbstständigen Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen bekommen hat, so erfolgt dies im Zuge der Ernennung zur Leitung der Nachwuchsgruppe.

§ 5 Dauer

- (1) Die Dauer der Leitung der Nachwuchsgruppe entspricht der Dauer des damit verbundenen Forschungsprojekts oder des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Leitung der Nachwuchsgruppe kann auf Antrag verlängert werden, wenn dies für die weitere Begleitung der in der Nachwuchsgruppe tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 25. November 2019

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

Rektor